

**Schleswig-Holsteinischer Landtag** □  
**Umdruck 16/1895**

Finanzausschuss des  
Schleswig-Holsteinischen  
Landtages  
– Der Vorsitzende –  
Herr Günther Neugebauer, MdL  
Im Hause

nachrichtlich:  
Landesrechnungshof  
Schleswig-Holstein  
– Der Präsident –  
Herrn Dr. Aloys Altmann  
Hopfenstr. 30  
24103 Kiel

**Wolfgang Kubicki**  
*Fraktionsvorsitzender*

*FDP-Fraktion im  
Schleswig-Holsteinischen Landtag  
Landeshaus, 24171 Kiel  
Postfach 7121  
Telefon: 0431/9881481  
Telefax: 0431/9881496  
E-Mail: [wolfgang.kubicki@fdp-sh.de](mailto:wolfgang.kubicki@fdp-sh.de)  
Internet: [www.fdp-sh.de](http://www.fdp-sh.de)*



23.03.2007

**Umdruck 16/1844**  
**Software für Bewährungs- und Gerichtshilfe**

Sehr geehrter Herr Neugebauer,

die Landesregierung hat mit dem o. a. Umdruck ihre Wirtschaftlichkeitsberechnung vorgelegt, mit der sie ihre Entscheidung für das Programm SoPart und gegen das Programm SDJ begründet—obwohl das Programm SoPart nach diesen Rechnungen in den nächsten fünf Jahren nominal 410.000 Euro teurer sein wird (vgl. Anlage 4 zum Umdruck 16/1844).

Ich habe zu dieser Rechnung folgende Fragen an die Landesregierung.

1. Auf **Seite 2** des Umdrucks 16/1844 erläutert Staatssekretär Dr. Schmidt-Elsaesser, dass SoPart von einem mittelständischen Unternehmen im Zusammenspiel mit einem weltweit operierenden Unternehmen vertrieben würde, während SDJ von einem 2-Personen-Familienbetrieb vertrieben würde.

Trifft es zu, dass die beiden Programme SoPart und SDJ Softwarearbeitsoberflächen sind, die beide auf der Grundlage weltweit genutzter Datenbanken funktionieren (SoPart mit SQL-Server-Datenbanksystemen oder Oracle und SDJ mit Fourth Dimension)?

Wenn ja, warum stellt die Landesregierung diesen Sachverhalt nicht auch so dar?

In **Anlage 2** werden für die beiden Programme die Kosten des Landes gegenüber gestellt.

2. In der **laufenden Nummer 1** sind die Kosten der jeweiligen Lizenzen aufgeführt.
  - a. Trifft es zu, dass bei den Lizenzkosten für SDJ sowohl die Kosten der Arbeitsplatzlizenzen für SDJ (220,- €/Arbeitsplatz für 103 Arbeitsplätze) als auch die Kosten der Serverlizenzen für die Datenbank Fourth Dimension angesetzt wurden?
  - b. Trifft es zu, dass bei den Lizenzkosten für SoPart nur die Kosten der Arbeitsplatzlizenzen für SoPart angesetzt wurden, aber nicht die Kosten für die Lizenzen für die zugrunde liegende Datenbank?

Auf welcher zugrunde liegenden Datenbank soll die Arbeitsoberfläche SoPart eingesetzt werden, wie viele Lizenzen für diese Datenbank bräuchte das Land und welche Kosten setzt die Landesregierung in der betrachteten Laufzeit für diese Lizenzen an?

3. In der **laufenden Nummer 4** sind die Kosten für notwendige Schulungen aufgeführt.

Warum unterscheiden sich die Ansätze für die beiden Programme?

4. In der **laufenden Nummer 11** sind die Kosten für notwendige Server aufgeführt.

Warum sind nur beim Programm SDJ Kosten für Ersatzinvestitionen in Server angesetzt?

Werden die bereits vorhandenen Server noch für andere Zwecke benötigt?

Wenn ja, wie hoch ist der Anteil der Kosten für die Server, die SDJ zugerechnet werden?

Werden die bereits vorhandenen Server nur für SDJ benötigt?

Wenn ja, warum wurden überhaupt bereits Server angeschafft, obwohl die Landesregierung sich noch gar nicht für ein Softwareprogramm entschieden hatte bzw. sich für eine Software entschieden hat, für die sie offensichtlich überhaupt keine zusätzlichen Server bräuchte?

5. In der **laufenden Nummer 12** sind die Kosten für Betreuung durch justizeigenes Personal aufgeführt.

Um welche Art der Betreuung handelt es sich?

Wie hat die Landesregierung den Bedarf von 1/3 PJ BAT IVa bei SDJ errechnet?

Warum entstünden dem Land bei der Nutzung von SoPart keine Kosten für die o. a. Art der Betreuung?

6. In der **laufenden Nummer 13** sind die Kosten für Baumaßnahmen aufgeführt.

Warum und an welchen Standorten der Bewährungshilfe entstehen noch die hier angesetzten Kosten—obwohl die Server ja bereits flächendeckend installiert sind (vgl. Fragenblock 4. zur laufenden Nummer 11)?

Welcher Anteil dieser Kosten würde nach Ansicht der Landesregierung direkt durch die Nutzung von SDJ verursacht und falls die angesetzten 30.000 Euro die Gesamtkosten der Baumaßnahmen umfassen: Warum müssten die bereits vorhandenen Server extra gesichert werden, wenn SDJ betrieben würde, aber nicht gesichert werden, wenn SDJ nicht betrieben wird?

Warum zählt die Landesregierung Festplattenverschlüsselungssysteme (Anlage 3, Erläuterungen zu Anlage 2, Nr. 13) zu Baumaßnahmen?

Ich bitte um schriftliche Antworten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wolfgang Kubicki